

19. März 2014

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

Änderungsantrag

Piraten

zu Drucksache 18/1550

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte (Drs. 18/1550) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 72) wird wie folgt geändert:

§ 57 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. Nicht wählbar ist,

1. wer geschäftsunfähig ist,
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Nicht zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister wählbar ist außerdem, wer durch rechtliche Verpflichtung daran gehindert ist, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von wenigstens 35 Stunden dem Amt zu widmen.“

2. Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wählbar zur Landrätin oder zum Landrat ist, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
2. die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.

Nicht wählbar ist,

1. wer geschäftsunfähig ist,
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer durch rechtliche Verpflichtung daran gehindert ist, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von wenigstens 35 Stunden dem Amt zu widmen."

Begründung:

Die Wählbarkeit zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister, zur Landrätin oder zum Landrat soll nicht mehr von starren Altersgrenzen abhängen, weil die individuelle Entwicklung von Menschen zu unterschiedlich ist. Im Einzelfall kann beispielsweise auch eine 17- oder 20-jährige Person für ein solches Amt geeignet sein. Letztlich können die mündigen Wählerinnen und Wähler selbst am besten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und den Einfluss ihres Alters darauf entscheiden.

Nicht wählbar ist allerdings, wer geschäftsunfähig ist, weil Geschäftsunfähigkeit die der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister, der Landrätin oder dem Landrat obliegende rechtsgeschäftliche Vertretung der Gemeinde oder des Landkreises ausschließt. Demgegenüber soll eine rechtliche Betreuung oder psychiatrische Unterbringung keinen besonderen Ausschlussbestand mehr bilden. Hinsichtlich der rechtlichen Betreuung wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen Bezug genommen (Drs. 18/607). Hinsichtlich der psychiatrischen Unterbringung kann die Eignung ebenso beeinträchtigt sein wie im Fall einer anderweitigen Unterbringung oder Bettlägerigkeit. Letztlich können die Wählerinnen und Wähler selbst am besten über die individuelle Eignung der Bewerberinnen und Bewerber entscheiden.

Hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister, Landrätin oder Landrat kann schließlich nur werden, wer wenigstens 35 Wochenstunden dem Amt widmen kann. Wegen ihrer anderweitigen zeitlichen Inanspruchnahme kommen etwa Vollzeitschulpflichtige nicht in Betracht (vgl. § 82 Abs. 3 Landesbeamtengesetz, §§ 2 Abs. 3, 5 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Dr. Patrick Breyer